

1:2000

Überbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Elfenau

Gemäss See-und Flussufergesetz

bestehend aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Realisierungsprogramm (komm. Richtplan)

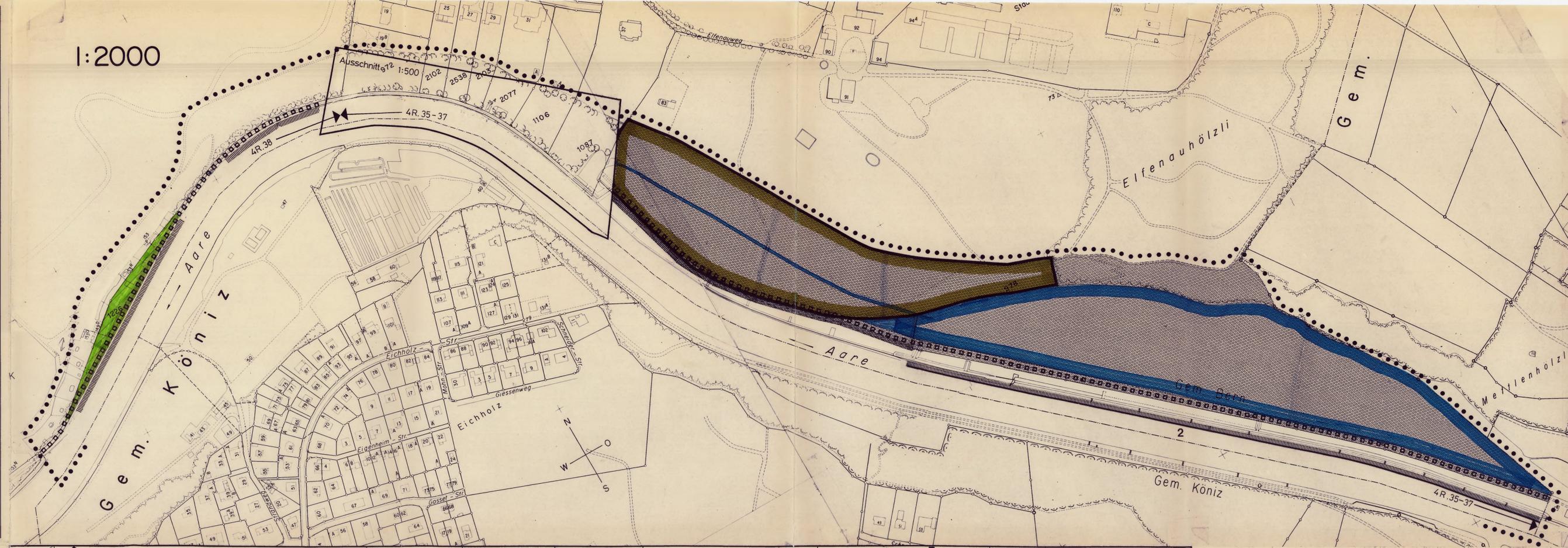
1:2000 / 1:500

Von der Kant. Baudirektion
genehmigt 26.4.91

Bern, Dezember 1989

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner

Stig Selver



GENEHMIGUNGSVERMERKE

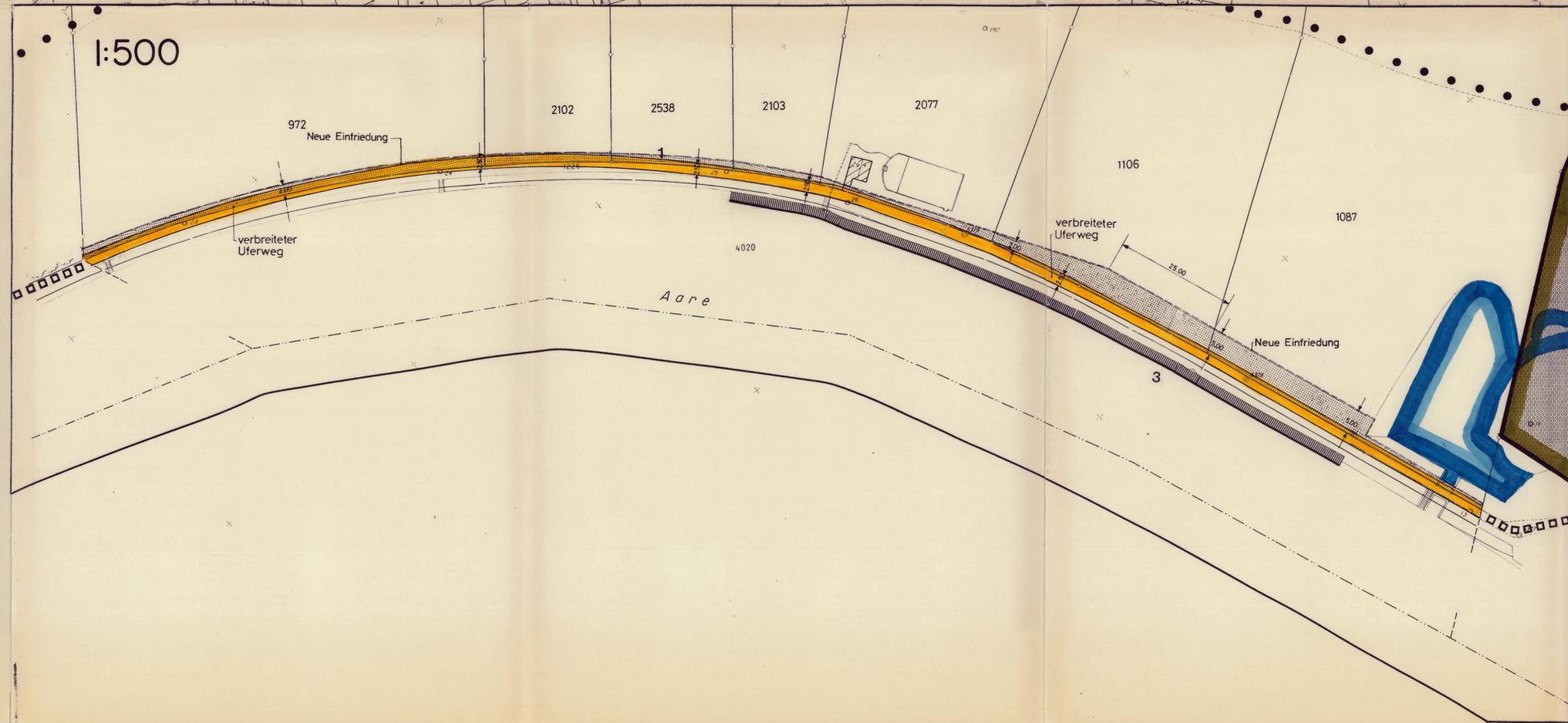
Mitwirkung: 19.7.1989 bis 18.8.1989
 Mitwirkungsbericht vom: Oktober 1989
 Vorprüfungsbericht: 24. Juni 1989
 Öffentliche Auflage vom: 19.7.1989 bis 18.8.1989
 Publikation im Stadtanzeiger am: 19.7.1989 / 11.8.1989
 Anzahl Einsprachen:
 Einspracheverhandlung: 29.11.1989
 Erledigte Einsprachen:
 Unerledigte Einsprachen: 1
 Rechtsverwahrungen:
 Gemeinderatsbeschluss Nr.: 651 vom: 6.3.1991

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 4.7.1991

Namens des Stadtrates
 Die Stadtratspräsidentin
[Signature]
 Die Stadtschreiberin
[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Bern, den: 11.6.92
 Die Stadtschreiberin
[Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION
 GENEHMIGT gemäss
 Beschluss vom 26. April 1991
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Die Direktorin:
[Signature]



HINWEIS	FESTLEGUNG	WIRKUNGSBEREICH
	•••••	WIRKUNGSBEREICH
		NUTZUNGSORDNUNG
		Freifläche a
		Zone zum Schutze des Stadt- und Landschaftsbildes SZA
		Naturschutzgebiet
		Wald
		Gewässer
		BESTIMMUNGEN NACH ART. 3 ff SFG
		UEBERBAUTES GEBIET
		UFERSCHUTZZONE NACH SFG
		UFERWEG
		Bestehend
		Gelände für Uferweg mit bewaldetem Grünstreifen / zu enteignende Fläche
		MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG NATURNAHER UFERLANDSCHAFTEN UND ZU IHRER WIEDERHERSTELLUNG
		Naturnahe Ufer
		Naturnah zu gestaltendes Ufer
1		Hinweis auf Massnahmen im Realisierungsprogramm
		Bezeichnung des Uferabschnittes im Richtplan

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**zu den Ueberbauungsordnungen**

- a) Uferschutzplan Abschnitt Elfenau (Plan Nr. 1175/30 vom Dezember 1989)
- b) Uferschutzplan Abschnitt Englische Anlagen (Plan Nr. 1175/37 vom Oktober 1990)

Art. 1 Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

1)
In der Uferschutzzone sind Terrainveränderungen zulässig, sofern die naturnahe Uferlandschaft erhalten bleibt oder dadurch wiederhergestellt wird. Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung.

2)
Naturnahe Ufer sind zu erhalten. Bei Ufersicherungen für die im Plan bezeichneten naturnah zu gestaltenden Uferabschnitte sind in erster Linie ingenieurbioologische Methoden anzuwenden. Naturnah gestaltete Ufer gelten als beitragsberechtigzte Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 See- und Flussuferverordnung.

3)
Die Vegetation ist dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes entsprechend zu erhalten oder wiederanzupflanzen. In der Uferschutzzone dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Art. 2 Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplans und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplans. Es zeigt, in welcher zeitlicher Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung:19.7.1989...bis 18.8.1989

Mitwirkungsbericht vom: Oktober 1989

Vorprüfungsbericht: 24. Juni 1988...

Öffentliche Auflage vom...19.7.1989..... bis...18.8.1989.....

Publikation im Stadtanzeiger am.....19.7.1989...../.....11.8.1989.....

Anzahl Einsprachen:/.....

Einspracheverhandlung:/.....

Erledigte Einsprachen:/.....

Unerledigte Einsprachen:/.....

Rechtsverwahrungen:/.....

Gemeinderatsbeschluss Nr.:651..... vom:6.3.1991.....

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM:4.7.1991.....

Namens des Stadtrates

Die Stadtratspräsidentin



Die Stadtschreiberin



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den.....18.6.92.....

Die Stadtschreiberin



GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 26. April 1991

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

